Die Landeshauptstadt und der Gemeindenverband

von Bgm. RA Dr. Giovanni Salghetti-Drioli

Der Gemeindenverband hat die Entwicklung unserer Gemeindeverwaltungen stets begleitet, zur Entwicklung vielfältiger Projekte beigetragen und wertvolle Repräsentationsarbeit geleistet.

Vergessen wir nicht den großen Fortschritt, der erzielt wurde, als es in den letzten Jahrzehnten galt, zahlreiche Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, der sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie der Erholung und Freizeit zu erfüllen.

Dem Gemeindenverband kommt das unbestrittene Verdienst zu, die Vernetzung der Lokalverwaltungen möglich gemacht und die faire Zusammenarbeit mit der Landesregierung gefördert zu haben. Der Verband vertrat in verschiedenen Bereichen die dringendsten Wünsche der Bevölkerung, forderte nicht nur bessere Voraussetzungen für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe, sondern auch den Ausbau und die konstante Verbesserung des Straßennetzes, den unabdingbaren Schutz der natürlichen Ressourcen, der Landschaft und der Lebensqualität.

Gleichzeitig leistete der Gemeindenverband einen wichtigen Beitrag zur effizienteren Organisation der örtlichen Verwaltung, bot Unterstützung bei gesetzlichen Fragen, Auslegungsproblemen und bei informatischen Aufgabenstellungen.

Die gemeinsame Interessenslage und ähnliche Problemstellungen in den Gemeinden des Landes gaben dem Verband den notwendigen Rückhalt bei der Wahrnehmung seiner Vertretungsfunktion im Rahmen von Gesetzge-

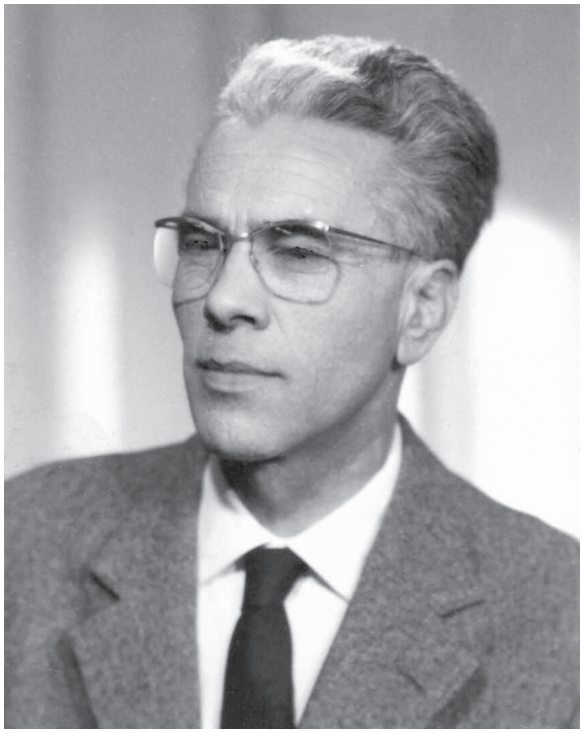

Dr. Lino Ziller, der erste Bgm. von Bozen nach 1948

bung und Durchführung, vor allem wenn es darum ging, dem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt unserer Bevölkerungen zu dienen.
Der Verband repräsentiert die Gemeinden Südtirols durch seinen Präsidenten und den Bürgermeister von Bozen auch im nationalen Rat der ANCI, der nationalen Vereinigung der italienischen Gemeinden. Der Mitgliedschaft bei der ANCI kommt große Bedeutung zu, wenn es um die vielfältigen Thematiken im Bereich der Gebietskörperschaften, aber auch um neue soziale Not und finanzielle Fragen geht. Hier ergeben sich Möglichkeiten zur offenen Diskussion sowohl mit der Zentralregierung, als auch mit den Parlamentsorganen, die mit Gesetzes- und vor allem mit Reformvorschlägen befasst sind, die im unmittelbaren Interesse der Gemeinden liegen.
Die Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt und dem Gemeindenverband haben im Rahmen der Zusammenarbeit der letzten Jahre eine Stärkung im Bereich der Dienstleistungen erfahren, die im gemeinsamen Interesse liegen. Drei Vertreter der Landeshauptstadt wurden kürzlich in den Verwaltungsrat gewählt, der sich auch zu einem repräsentativen Gremium der drei Sprachgruppen entwickelt hat.
Es ist meine klare Überzeugung, dass der Gemeindenverband, der neu gewählte Rat der Gemeinden und die Landeshauptstadt ihre Zusammenarbeit immer besser abstimmen werden, im Sinne einer vollwertigen Teilnahme am Prozess zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, gemäß Art. 118 der Verfassung, in dem es heißt: „Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet

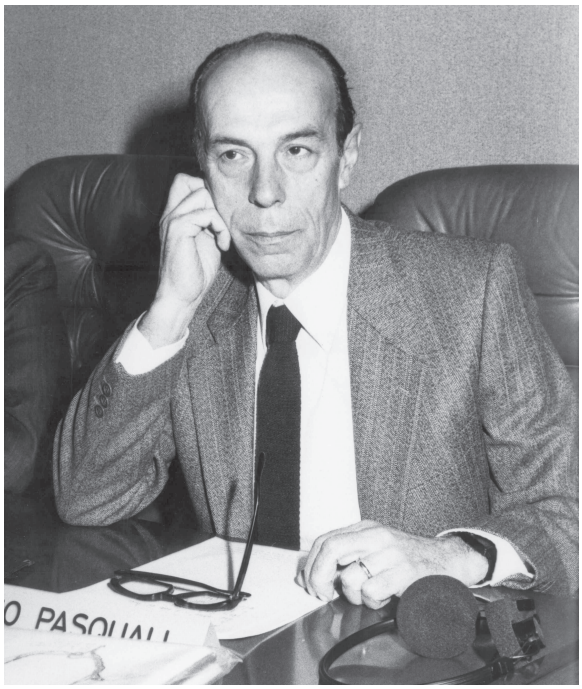

Bgm. Ing. Giorgio Pasquali

der Fälle, in denen sie den übergeordneten Körperschaften zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten."
Nicht nur das genannte Prinzip ist in den kommenden Jahren durch Zuordnung und Dezentralisierung der Regional- und Landesfunktionen zu Gunsten der Gemeinden, also der Verwaltungsbehörden zu verwirklichen, die sich durch die größte Bürgernähe auszeichnen. Es sind neue Gesetzesbestimmungen notwendig, damit die Gemeinden auf der Grundlage eigener Einnahmen oder anderer Quellen die Fähigkeit erlangen, im Sinne des Art. 119 der Verfassung „die ihnen zugewiesenen öffentlichen Befugnisse zur Gänze zu finanzieren."

Wir stehen vor wichtigen Reformen in der rechtlichen Organisation des Landes, in deren Rahmen das Autonomiestatut zwar gewahrt bleiben muss, Anpassungen im Sinne der neuen, im Titel V der Verfassung enthaltenen Prinzipien jedoch notwendig sein werden. Die Veränderungen in der Gesellschaft auferlegen es der örtlichen, öffentlichen Verwaltung als Entwicklungs- und Innovationsträger keinesfalls bremsend zu wirken, damit die Dynamik der sozialen und wirtschaftlichen Komponenten des gegenwärtigen, komplexen und schwierigen Entwicklungsprozesses genutzt werden können.

Es gilt die Herausforderung in dreierlei Hinsicht anzunehmen: Die Qualität der Dienstleistungen ist mit der Einführung zielgerichteter Prozesse verbessert worden, die in fortschrittlichen Gemeindeverwaltungen mit Erfolg erprobt wurden und sich bewährt haben. Bozen kann positive Erfahrungen in den folgenden Bereichen zur Verfügung stellen: COSAP-Verwaltung, ICI-Online, Online-Dienste der Bibliotheken, Beschwerdestelle, SMS-Information über Kulturveranstaltungen usw. Ein weiteres Ziel ist die Vereinfachung von Verwaltung und Organisation. Durch Reduzierung der internen Aktenübermittlung zwischen den Ämtern und durch die Verringerung der von den Bürgern verlangten Beibringungen will man, auch dank der anerkannten vollen organisatorischen Autonomie, erreichen, dass klare und einfache Bestimmungen erlassen werden, die von den Beamten in eindeutiger Weise angewendet und von den Bürgern auch wirklich verstanden werden. Gleichzeitig soll durch die Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung der öffentlich Bediensteten eine weitgehende Vereinheitlichung im Service und in der Handlungsweise der öffentlichen Verwaltungsstellen erreicht werden, und dies auch mit dem Ziel durch einheitliche Kriterien schrittweise den Übergang zum e-Government zu ermöglichen.

Bgm. Dr. Marcello Ferrari

Gleichzeitig soll wirtschaftliches Handeln in den Gemeinden gefördert werden, damit auf die mittelfristig zu erwartende dynamische Zunahme an Verwaltungsaufgaben effizient reagiert werden kann. Andernfalls würden sich Mehrbelastungen der Budgets ergeben und die Aktivitäten der Gemeinden ihren Sinn und ihre soziale Zweckmäßigkeit verlieren.

Die Landeshauptstadt wird, so hoffe ich, kraft ihrer Größe und ihres finanziellen Potentials, im Rahmen gemeinsamer Projekte Koordination und Verantwortung übernehmen.

Bgm. Dr. Giancarlo Bolognini

Fünfzig Jahre Geschichte und gelebte Verpflichtungen sind vergangen. Nun ist der Gemeindenverband aufgerufen, sich den kommenden Szenarien zu stellen und jene Aufgaben zu erfüllen, denen Priorität zukommt. Unsere Verwaltungen stehen vor der Aufgabe, den Zufriedenheitsgrad der Bürger und der Unternehmen mit den erbrachten Dienstleistungen zu erhöhen, und zwar auch durch Verringerung der Wegstrecken, die gewöhnlich zurückgelegt werden müssen, um von den Ämtern das Notwendige einzufordern.

Dieses Ziel kann auf verschiedene Weise erreicht werden: Ausbau der Online-Dienste; Zustellung von Dokumenten und Bescheinigungen an die Wohnadresse; Schaffung von einheitlichen Front-Office-Diensten; Einrichtung von dezentralisierten/URP-Stellen mit einem umfangreichen Angebot an Dienstleistungen; Flexibilisierung der Öffnungszeiten; Längere und für die Bürger günstigere Öffnungszeiten; Reduzierung und Straffung von Wartezeiten; Aktivierung der Beschwerdestelle; Neufestlegung der Bürozeiten gemäß der Häufigkeit der Inanspruchnahme; Flexible Verfügbarkeit des Personals zu den Zeiten des Spitzenandrangs; Vereinfachung der Verwaltungssprache und der bürokratischen Ausdrücke; Ausarbeitung von Dienstchartas; mehr Transparenz durch Veröffentlichung der Verwaltungsmaßnahmen im Internet.

Gemeindetag 1996 in St. Ulrich: Verleihung des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden durch Präsident Dr. Hans Zelger an Renzo Fantini (rechts)

Wünschenswert ist der Ausbau der präventiven Beratung der Bürger, der Unternehmen und anderer Interessensträger, damit diese ihre Entscheidungen besser abwägen sowie Kosten und Nutzen der bestehenden Optionen besser einschätzen können (Policy Making).

Die örtlichen Verwaltungen entwickeln gegenwärtig bessere funktionale Organisationsformen, im Sinne der neuen Entwicklungs-

Bürgermeister RA. Dr. Giovanni Salghetti-Drioli

ziele einer dynamischen Gesellschaft, die gemeinsame Lösungen zum Nutzen der Bevölkerung unverzichtbar erscheinen lassen.
Dies erfordert eine Analyse und Hochrechnung der finanziellen Möglichkeiten, die den zu verwirklichenden politischen Zielen entsprechen und mit diesen kompatibel sind (Obligationen, SWAP, Finanzierung und Projekte; Kreditsecuritisation, Feststellung und Einbringung nicht bezahlter Abgaben, beschleunigte Verfahren zur Rückforderung, mehr Support durch informatische Technologien). Unsere Gemeinden sollen außerdem Beziehungen zu Gemeinden in anderen Gebieten unterhalten, aktiv an innovativen, internationalen Projekten mitwirken, die im gemeinsamen Interesse liegen und geeignet sind, den sozialen Bestand in unserem Land auszubauen. Auf diesem Wege wird es möglich sein, ein innovatives Netz der öffentlichen Verwaltung auf örtlicher Ebene aufzubauen, und alle Verwaltungen in unsere Entwicklungsvorhaben einzubeziehen, deren Wille es ist, im Sinne der oben dargelegten Prioritäten, an geeigneten Projekten teilzunehmen.
So wird der Gemeindenverband, über den administrativen und operativen Support zu Gunsten seiner Mitglieder hinaus, auch eine strategische Funktion im Sinne der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinden des Landes erfüllen können und der Bevölkerung Dienstleistungen in immer besserer Qualität und Effizienz anbieten, um auf die neuen Bedürfnisse rasch und angemessen reagieren zu können.

Die Gemeinden der ladinischen Täler im Gemeindenverband

von Bgm. Bruno Senoner

Seit 50 Jahren gibt es in Südtirol den Gemeindenverband, eine Organisation, die sich seit dem ersten Tag ihres Bestehens darum bemüht, sich für die Interessen der 116 Gemeinden unseres Landes einzusetzen und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Diese Organisation, die zu Beginn ihres Bestehens nur wenige Angestellte beschäftigte und beim Konsortium WEG in Miete war, ist im Laufe der Zeit stetig gewachsen, hat sowohl an Bedeutung wie auch an Einfluss zugenommen und ist heute nicht mehr wegzudenken. Heutzutage hat der Gemeindenverband einen eigenen Sitz in der Schlachthofstraße Nr. 4 in Bozen mit ca. 3000 m2 auf zwei Stockwerke verteilt. Insgesamt beschäftigt der Gemeindenverband etwa 50 Angestellte die tagtäglich bemüht sind, das Beste für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zu machen. Die wichtigsten Aufgabenbereiche sind:

- die Beratung im Bereich elektronische Datenverarbeitung und alles, was mit Informatik zusammenhängt;
- Verwaltungsschule: Aus- und Weiterbildung für Gemeindeangestellte;
- die Beratungstätigkeit für die Verwaltungen, sei es was die praktische Organisation als auch die allgemeine juridische Beratung anbelangt;
- die Lohnbuchhaltung und
- die Buchhaltung und Personalverwaltung.

Die heutzutage wohl größte Abteilung ist die EDV-Abteilung, die verantwortlich für die Software ist, d.h. für die Programme der Computer unserer Gemeinden. Die Gemeinden brauchen nämlich leistungsfähige und verlässliche Programme und die Angestellten müssen für diese gezielt geschult werden. Nur mit zeitgemäßen Programmen und mit bestens geschulten und motivierten Mitarbeitern ist es möglich, einen guten und kundenfreundlichen Dienst zu gewährleisten. Es ist wohl kaum mehr vorstellbar, händisch die riesengroßen Register auszufüllen, oder Briefe, Gemeinderats- und Ausschussbeschlüsse, sowie die verschiedensten Protokolle und Formulare mit der alten Schreibmaschine zu tippen. Freilich fordert die sich unaufhörlich weiterentwickelnde Informatik ständig auf dem Laufenden zu bleiben und deswegen brauchen auch unsere Angestellten immer wieder eine spezifische Ausbildung. Der Gemeindenverband bietet deshalb jährlich für alle Gemeindeangestellten ein tolles Aus- und Wei-

Franz Costa, Bgm. Wolkenstein und Ehrenzeichenträger

terbildungsprogramm an. Neben den Abteilungen EDV und Verwaltungsschule ist, wie gesagt, die Beratungstätigkeit für Gemeinden und Verwalter von sehr großer Bedeutung. Bei der großen Anzahl an Gesetzen, Dekreten, Regeln und Ausnahmen, sowie Änderungen und Ergänzungen, mit denen wir heutzutage konfrontiert sind, ist es nicht verwunderlich, dass ein Bürgermeister nicht immer weiß, wie die genaue Rechtslage aussieht und welche Konsequenzen eine Entscheidung oder Nicht-Entscheidung haben kann. Obwohl in jeder Gemeinde eine Sekretärin/ein Sekretär sein müssen und obwohl viele Gemeinden sogar eine Rechtsabteilung haben, ist es dennoch nicht immer ganz leicht die einwandfrei richtige und eindeutige Interpretation zu finden und jede/r Bürgermeister/in ist froh, zusätzliche Informationen bei der Rechtsabteilung des Gemeindenverbandes einholen zu können. Allwöchentlich treffen sich Bürgermeister/innen im Sitz des Verbandes, besprechen die verschiedensten Problematiken, welche zur Zeit gerade anstehen, und tauschen Gedanken über die verschiedensten Sachgebiete aus. Bei Bedarf und wann immer es notwendig erscheint, werden dann Rundschreiben und Vorschläge an alle Gemeinden verschickt. Jede Gemeindeverwaltung hat somit eine Entscheidungshilfe und kann, sofern gewünscht oder notwendig, von dieser Gebrauch machen. Diese Abteilung hat weiters auch die Aufgabe die Gesetzesvorschläge zu prüfen und die möglichen Folgen und Auswirkungen für die Gemeindeverwaltungen zu erkennen. Hier ist es oft von größter Bedeutung, dass die Bürgermeister auf unerwünschte Auswirkungen für die Gemeinden im Voraus aufmerksam gemacht werden und auf Änderungen pochen können.

Natürlich hat die Einführung des Rates der Gemeinden eine grundsätzliche Änderung gebracht. Weil das Land Südtirol diese staatliche Bestimmung übernehmen musste und der Gemeindenverband keine parallele Organisation wünschte, kam es im Jahr 2003 zur Abänderung des Statutes des Gemeindenverbandes. Von nun an stimmt der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes mit dem Verwaltungsrat des Rates der Gemeinden überein. Sitz des

Im Jahre 1981 wurden im Prunksaal der Handelskammer 18 Ehrenzeichen verliehen, so z.B. an Anton Perntner, Franz Kostner, Josef Prader und Oddo Bronzo (v.l.).

Österreichischer Gemeindetag 2003 in Wiener Neustadt: Die Südtiroler Bgm. Franz Alber, Bruno Senoner, Dr. Arthur Scheidle und Toni Innerhofer (v.l.) treffen den österreichischen Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel (2. v. l.).

Rates der Gemeinden ist der Sitz des Gemeindenverbandes. Einerseits führte diese Entscheidung sicherlich zu einer Aufwertung des Gemeindenverbandes selbst. Andererseits gewinnt der Gemeindenverband an Bedeutung, weil der Landtag von nun an verpflichtet ist, vor der Verabschiedung eines Gesetzes, welches die Gemeinden betrifft, ein Gutachten vom Rat der Gemeinden einzuholen. Bisher war es nämlich so, dass der Gemeindenverband auf die Gutmütigkeit der einzelnen Landesräte angewiesen war und oft auch selber aktiv werden musste, um vor einer endgültigen Entscheidung ein Wörtchen mitreden zu können. Von nun an ist, wie gesagt, dieses Gutachten seitens des Rates der Gemeinden vom Gesetz vorgesehen und die Gemeinden erhoffen sich durch die Einbindung in dieser Phase der Entscheidungsfindung bessere und vor allem für die Gemeinden vorteilhaftere Gesetze zu erreichen.

Wir Ladiner haben von Anfang an die Bedeutung dieses Verbandes erkannt und seit der Gründung immer unterstützt und aktiv in den Organen mitgearbeitet. Andererseits können wir umgekehrt auch behaupten, immer von den deutschen und auch von den italienischen Kollegen gern gesehen und geschätzt worden zu sein. Beweis dafür ist die ununterbrochene Präsenz eines ladinischen Bürgermeisters im Verwaltungsrat. Eine Amtsperiode, u.z. von 1980 bis 1985, haben wir sogar mit Bürgermeister Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich den Präsidenten des Gemeindenverbandes gestellt. Die ladinischen Bürgermeister im Verwaltungsrat waren: Anton Vinatzer aus Wolkenstein von der Gründung 1954 bis 1960, Rudolf Kasslatter aus Wolkenstein von 1960 bis 1964, Franz Kostner aus Kurfar von 1964 bis 1969, Hermann Pescollderungg aus Abtei von 1969 bis 1975, Otto Pizzinini aus Abtei und Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich von 1975 bis 1980, Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich im Verwaltungsrat bestätigt und zwar bis 1990, Franz Demetz aus St. Christina von 1990 bis 1995, Pepi Dejaco aus St. Martin in Thurn von 1995 bis 2000 und schließlich ab

V.l.n.r.: Dr. Rudolf Ostermann, Landeshauptmann Eduard Wallnöfer, Karl Oberhauser, Josef Anton Sanoner

2000 der Schreiber dieser Zeilen, Bruno Senoner.

Weiters waren wir Ladiner auch im Aufsichtsrat mit einigen Unterbrechungen präsent. Aktiv mitgearbeitet haben hier Franz Costa aus Wolkenstein von 1964 bis 1975, Dr. Peter Castlunger aus St. Martin in Thurn von 1975 bis 1980, Hermann Pescollderungg aus Abtei von 1980 bis 1995 und Konrad Piazza aus St. Ulrich von 2000 bis 2003.

Im Arbeitsausschuss, Gremium welches erst 1965 geschaffen wurde und sich allwöchentlich zu einer Sitzung trifft, waren die Ladiner auch von Seiten der deutschen Kollegen immer willkommen, und so erklärt sich die Anwesenheit in diesem Gremium von Franz Kostner aus Kurfar von 1965 bis 1969, von Josef Anton Sanoner von 1975 bis 1990 und seit dem Jahr 2000 bis heute vom Unterfertigten Bruno Senoner. Zu sagen ist auch, dass im Gemeindenverband ein weiteres Gremium tätig ist, u.z. die Lokalfinanzkommission, welche mit dem Landeshauptmann die heikle Materie der Finanzierung der Gemeinden zu vereinbaren hat. Auch in dieser Kommission sind die ladinischen Bürgermeister vertreten, zur Zeit durch den Bürgermeister von Abtei Dr. Ugo Dorigo.

„Anda Gioachina" erste Bürgermeisterin Südtirols

von Bgm. Bruno Senoner

Joachina Mussner, die erste Bürgermeisterin Südtirols

Joachina Mussner, so ihr Name in den Meldeamtsregistern der Gemeinde, erblickte in Wolkenstein am Hof Costa am 12. August 1907 das Licht der Welt.

Sie war eines der wenigen Mädchen, das schon zur damaligen Zeit ein Studium aufnehmen konnte, und es gelang ihr 1926, das Staatsexamen und die Lehrbefähigung zu erzielen. Nachdem sie in mehreren Ortschaften Südtirols unterrichtet hatte, gelang es ihr im Herbst 1935 eine provisorische Stelle in St. Christina zu bekommen, wo sie dann mit einer kurzen Unterbrechung bis 1958 unterrichtet hat. 1939 wurde sie für ein paar Monate vom Unterricht suspendiert, weil sie für das Deutsche Reich optiert hatte.

1935 heiratete sie Herrn Ferdinand Mussner „dl Snaider" aus St. Christina mit dem sie auf den Tag genau 43 Jahre zusammenlebte. Ihr Mann verstarb nämlich am 6. Juli 1978.

Nachdem „Anda Gioachina" (Frau Joachina) in den Ruhestand getreten war, wurde sie gebeten, sich für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Ihr Mann war nicht begeistert von der Idee, dass eine Frau in einem Gemeinderat sitzen sollte. 1969 fasste sie dann dennoch den Entschluss für die Gemeinderatswahlen zu kandidieren und erzielte auf Anhieb ein gutes Ergebnis. Vom Gemeinderat wurde sie sofort in den Gemeindeausschuss gewählt. Nach nicht einmal zwei Jahren erkrankte der amtierende Bürgermeister, Herr Vigil Insam, schwer, so dass er den Rücktritt einreichen musste. Am 18. Oktober 1971 wählte der Gemeinderat Frau Joachina Mussner zur Bürgermeisterin von St. Christina. Sie war die erste Frau Südtirols, die das Amt des Bürgermeisters ausübte. Sie blieb bis zu den Gemeinderatswahlen am 12. Dezember 1974 im Amt, kandidierte allerdings nicht mehr ein zweites Mal. Frau Joachina Mussner verstarb am 30. Jänner 2001.

La chemuns dla valedes ladines tl Cunsorz di Chemuns

dl ambolt Bruno Senoner

Da 50 ani iel te Südtirol n Cunsorz di Chemuns, na urganisazion che se proa dal prim di de si vester de fé y reprejenté do l miëur savëi y cun cuscienza i nteresc de duc i 116 chemuns de nosta provinzia. Chësta urganisazion, che te si prim ani ova mé puec mpiegac y fova a fuech ti ufizies dl cunsorz dl'eghes dl Adesc, ie cun l tëmp chersciuda for plu y plu, deventan tan mpurtanta da ne se pudëi nia nmaginé coche la jissa zënza. Al didancuei à l Cunsorz di Chemuns na si sënta te doi partimënc cun ndut ca. 3000 m de spersa te n palaz tla „streda di becheies" nr. 4 a Bulsan. De ndut lëurel sën ades 50 culaburadëures a tëmp plën che se proa de fé di per di l bën di chemuns y dla cumuniteies de raion (Bezirksgemeinschaften). La ativiteies primeres ie dantaldut:

- cunsulënza tl ciamp dla nfurmatisazion y de dut chël che taca adum cun la nfurmatiga;
- furmazion di culaburadëures mpiegac di chemuns;
- cunsulënza per la aministrazion, sibes per chël che à da nfé cun la urganisazion a livel pratich che nce cunsulënza giuridica;
- calculé ora la paghes di mpiegac chemunei per chëla chemuns che se l damanda;
- cuntabeltà y aministrazion dl personal.

La majera repartizion ie ncueicundi la repartizion nfurmatiga, che ie respunsabla de lauré ora i programs per i computer for aldò di tëmpes y de pité cunsulënza che va de bujën per duc i mpiegac de duc i 116 chemuns. La chemuns à de bujën de programs segures y adatei, ulache n po se n lascé lessù, y ulache n ne daussa nia messëi avëi tëma che dut toma nsëuralauter y va perdù. Cun chësc taca nce adum l lauré ora sistems de lëur y pité prupostes de modiei da adurvé te dut l lont. L ne fossa danz nia plu da se nmaginé coche la jissa sce duc i mpiegac messëssa mo scrì a man ti registri, scrì lëtres, deliberes de jonta y de cunsëi y scrì ora uni sort de formulars adurvan la vedla mascins da scrì. Sambën che cun la nfurmatisazion avanzeda ti chemuns iel de gran de bujën nce de na furmazion spezifiga de dut l personal aministratif. Sce n uel savëi da adurvé a puntin duc i programs, che per auter ne muda nia dinrer, y sce n uel nce fé saurì, muessen pudëi mparé co adurvé chisc programs. L Cunsorz pieta perchël ann per ann n bel program de ajurnamënt y de furmazion per duc i ufizies di chemuns.

Dlongia chësta repartizions EDV y Ajurnamët iel nce, coche dit, la cunsulënza per i chemuns y per l'aministrazions. L ne n'ie nia da se fé

marueia sce n ambolt, cun duta la montes de leges, decrec, regules, urdinanzes, ezezions y njontes che ie, ne sebe nia for ciche ie giuridicamenter drët o miec y ciunes che possa vester la cunseguënzes de cërta dezijions. Nce sce te uni chemun iel n secreter/na secretera iel purempò nia tan dinrer deficulteies de nterpretazion y uni ambolt y aministradëur ie perchël cuntënt de pudëi damandé cunsëies y tò ite mo nfurmazions dala repartizion giuridica dl Cunsorz.

Ena per ena se abina l Cunsëi de chësc Cunsorz, metù adum da ambolc o vizeambolc, per tò dezijions per l Cunsorz nstës, ma nce per se baraté ora problems y tematighes che vën dant ti singui chemuns. For canche l ie l cajo y che la cuestions se l damanda, vën pona fates cumunicazions cun cunsëies y diretives a duta la chemuns, a na moda che n ambolt, na aministrazion, ebe dat dant na cërta streda y possa, sce n uel, se tenì a chësta. Chësta repartizion à sambënzënza nce da ti sté do ala prupostes de lege che vën lauredes ora dal Cunsëi Provinziel y bele dan che chësta leges va ndrova iel da studië bën sce les possa jì bën ala chemuns o sce l ne n'ie mia no velche da mudé. Tlo iel sambën de gran mpurtanza che l ti vënie fat al savëi ai ambolc ciunes che pudëssa vester la cunseguënzes puscibles de tel ntenzions a na moda che l sibe mo la pusciblità de pudëi se paré y de mudé ju velch.

Tlo possen zënzauter dì che da n valgun mënsc se à mudà velch de fundamentel. Cun lege statela iel unì metù su l Cunsëi di Chemuns. Chësta lege ie unida sëurantëuta nce dala Provinzia de Bulsan. Davia che l Cunsorz di Chemuns ne n'ulova nia na urganisazion dopla y paralela iel unì mudà cun la fin dl ann 2003 l statut dl Cunsorz di Chemuns. Da sën inant iel te Südtirol l Cunsëi de Aministrazion dl Cunsorz di Chemuns che curespuend a chël dl Cunsëi di Chemuns. Sënta dl Cunsëi di Chemuns ie la sënta dl Cunsorz di Chemuns. Da una na pert à chësta union dessegur purtà pro à revaluté y a ti dé n majer pëis al Cunsorz di Chemuns. Dal'autra pert à l Cunsorz di Chemuns tl daunì iusta perchël na gran mpurtanza, ajache l ie la lege che scrij dant che l Cunsëi Provinziel muessa tò ite n bënarat dal Cunsëi di Chemuns dan tò la dezijion definitiva sun na pruposta de lege. Dant fova l Cunsorz di Chemuns lià al bënulëi o manco di assessëures provinziei sce na pruposta de lege ruvova dan che la univa purteda a votazion tl Cunsëi Provinziel tl Cunsorz di Chemuns. Da sën inant, coche dit, ie chësc udù dant per lege y possa unì dat sëura dant a sunieria sce l ne vën nia mantenì. La chemuns spera cun chësc sambën de arjonjer for plu y plu miëura cundizions per la chemuns nstësses.

N'autra nuvità dal pont de ududa ladin ie che per respeté l „pruporz" ti spietl per rejon un n cumëmber ai ambolc ladins tl Cunsëi di Chemuns.

Sambën che i ambolc ladins à bele dal scumenciamënt inant udù ite la gran mpurtanza de chësc cunsorz sustenian si ativìtà y fajan pea ativamënter te si organns. L ie dal'autra pert nce da dì che i colegs tudësc y taliani à for udù de bon uedl y sciazà la prejënza y la cunlaurazion di ladins. La miëura desmustrazion de chësc ie dessegur chëla che dal scumenciamënt inant ie un n ladin for stat tl cunsëi de aministrazion. Per una na perioda, dal 1980 al 1985,

ie n ambolt ladin, y plu avisa bera Pepi da Mauriz, stat nchinamei l presidënt dl Cunsorz di Chemuns. Ulësse tlo cumpedé su i ambolc ladins stac tl cunsëi de aministrazion:
Anton Vinatzer de Sëlva dala fundazion dl Cunsorz l ann 1954 nchin al 1960, Rudolf Kasslatter de Sëlva dal 1960 al 1964, Franz Kostner de Curvea dal 1964 al 1969, Hermann Pescollderungg de Badia dal 1969 al 1975, Otto Pizzinini de Badia y Josef Anton Sanoner de Urtijëi dal 1975 al 1980, Josef Anton Sanoner ie unì lità l ann 1980 da nuef tl cunsëi y ie restà nchin l ann 1990; Franz Demetz de S. Crestina dal 1990 al 1995; Pepi Deiaco de San Martin dal 1995 al 2000 y dal ann 2000 inant sons ie che scrije chësta risses, Bruno Senoner, l reprejentant di ambolc ladins tl cunsëi de aministrazion dl Cunsorz di Chemuns.
Tl Cunsëi de Cuntrol fans nce nëus Ladins prejënc cun puecia nteruzions. Ativamënter à cunlaurà te chesc gremium: Franz Costa de Sëlva dal 1964 al 1975, Dr. Peter Castlunger de Longiaru – S. Martin dal 1975 al 1980, Hermann Pescollderungg de Badia dal 1980 al 1995 y Konrad Piazza de Urtijëi dal 2000 al 2003.
Tla Jonta dl Cunsëi, gremium che ie mpermò unì metù su l ann 1965, y che se abina regularmënter uni ena a na senteda, fova i ambolc ladins for udui de bon uedl y gën azetei, coche desmostra la gran prejënza ti ani y che mé da n proporz ne fossa mei puscibla. Tlo à laurà pea Franz Kostner de Curvea dal 1965 al 1969 y Josef Anton Sanoner dal 1975 al 1990. Dal ann 2000 inant ie l sotscrit Bruno Senoner te chësc gremium de gran mpurtanza.
Da dì restel mo che tl Cunsorz di Chemuns iel na grupa de lëur, y plu avisa la cumiscion locala per la finanzes. Chësta à da se la fé ora cun l sëurastant dla provinzia sun la cuestion zitia dla finanzes. Nce te chesta cumiscion ie for reprejentà n ambolt ladin. Atualmënter ie chësc l Dr. Ugo Dorigo de Badia.

Anda Gioachina, prima ëila ambolt de na chemun de Südtirol

dl ambolt Bruno Senoner

Joachina Mussner, nsci iel documentà si inuem te chemun, fova nasciuda te Sëlva, y plu avisa ta Costa, ai 12 de agost 1907.
Ëila fova una dla puecia mutans che bele te chëi ani ova pudù jì a studië y bele l ann 1926 ovela passà l ejam de stato y arjont l'abilitazion per l nseniamënt. Do vester stata maestra te plu luesc te Südtirol fovela ruveda provisoriamënter d'autonn dl ann 1935 a S.Crestina, ulache la ova pona nsenià nchin l ann 1958. Na pitla paussa ovela messù fé l ann 1939 per gauja de l'opzion.
L ann 1935 ovela maridà bera Ferdinand Mussner dl Snaider, cun chël che la à pudù viver adum avisa sul di 43 ani. Si uem fova mort ai 6 de lugio dl ann 1978.
Do che anda Gioachina fova jita n pension, fovela unida damandeda de se dé ca per l'amministrazion dla chemun de S.Crestina. Scebën che si uem ne fova nia massa a una cun si dezijion, se ovela mpò lascià mëter su sun lista per la veles chemuneles l ann 1969. Cun n bon resultat fovela unida liteda te Cunsëi. Chësc la ova pona nce liteda tla Jonta de chemun. Do n pez ova l ambolt da ntlëuta, bera Vigil Insam, messù dé la demiscions per gauja de malatia.

Ai 18 de utober 1971 ova pona anda Gioachina pià do la ncëria da ambolt. Per chëi ani fova chësc bën na pitla sensazion ajache dan ëila ne n'ova mo deguna ëila de Südtirol fat l ambolt. Anda Gioachina fova resteda a cë dl'aministrazion nchin ai 12 de dezëmber dl ann 1974. Do chësta esperienza ne se ovela nia plu lascià mëter sun lista.
Anda Gioachina ie morta ai 30 de jené 2001.

Die Bezirksgemeinschaften und der Gemeindenverband

von Bgm. Dr. Arthur Scheidle

Auf den Ruinen des Zweiten Weltkrieges wurde 1946 im Pariser Vertrag das Degasperi-Gruber Abkommen mit Italien abgeschlossen, das der Provinz Bozen eine administrative und kulturelle Autonomie bringen sollte.

Mit dem von der verfassungsgebenden Nationalversammlung im Jahre 1948 verabschiedeten ersten Autonomiestatut, kam es jedoch zu einer im Friedensvertrag nicht vorgesehenen regionalen Selbstverwaltung für Trentino-Südtirol. Für die Provinz Bozen gab es nur beschränkte Zuständigkeiten im Bereich der Kultur und auch für die Gemeinden nur wenig Kompetenzen.

Dr. Erich Müller, Bgm. Schlanders, erster Präsident der Bezirksgemeinschaft Vinschgau, Landtagsabgeordneter und Ehrenzeichenträger

In diesem politischen Kontext entstand im Jahre 1954 der Südtiroler Gemeindenverband, konzipiert als Dienstleistungsbetrieb und zum Zweck der „Vertretung und Verteidigung aller Interessen gegenüber staatlichen, regionalen, landes- oder europäischen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Organen", der sich von Anfang an für die Dezentralisierung der Verwaltungszuständigkeiten im Lande einsetzte. Ein Ergebnis dieser Bemühungen waren die Talgemeinschaften. Als erste wurde im Jahre 1963 jene im Vinschgau gegründet. 1968 folgte jene des Eisacktales, damals noch mit dem Wipptal, in den Jahren danach Pustertal, Burggrafenamt, Salten/Schlern, Überetsch/Unterland, Wipptal und Bozen.

Es ging zunächst darum, dauerhafte und auf freiwilliger Basis zusammengeschlossene Zwecksverbände der Gemeinden eines bestimmten Gebietes zu errichten, die Interessen der Bergwirtschaft zu vertreten und Bergbonifizierungskonsortien zu bilden.

Viele Berggemeinden oder Fraktionen derselben hatten damals noch kein gesichertes Netz von Trinkwasserleitungen; es fehlten vielerorts Beregnungsanlagen, Lösch- und Elektrifizierungssysteme, auch die Hoferschließung und der Wegbau mussten vorangetrieben werden.

Die Paketmaßnahmen von 1969 und das auf dieser Grundlage und den UNO-Resolutionen von 1960/61 erarbeitete zweite Autonomiestatut bedeuteten eine weitgehende Einschränkung regionaler Befugnisse zu Gunsten

Aufsichtsrat seit 2004: Bgm. Dr. Ferdinand Rainer, Präsident Bgm. Dr. Arthur Scheidle, Bgm. Rag. Kurt Kerschbaumer (v.l.)

der Autonomen Provinzen, sowie die Zuerkennung primärer und sekundärer Zuständigkeiten an die Länder.

In diesem Prozess der Dezentralisation von Verwaltung wurden – auch als Folge des staatlichen Berggesetzes Nr. 1102 vom 03.12.1971, welches die Talgemeinschaften als Hauptträger der Planung aller Entwicklungsmaßnahmen zur Schaffung eines wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts in den Berggebieten anerkannt hatte – letzteren schrittweise zusätzliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen.

Handelte es sich zunächst nur um die Namhaftmachung von Vertretern in Organen und um die Unterbreitung von Vorschlägen an die Entscheidungsträger auf Landesebene, so war die Errichtung von Gemeindekonsortien für die Müllbeseitigung und die Übertragung der entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse an die Gremien der Talgemeinschaften ein entscheidend größerer Schritt. Die Erkenntnis, dass ein geordneter Dienst auf übergemeindlicher Ebene die Lösung der Probleme in Müll- und Abwasserbeseitigungsfragen am besten gewährleistet, wurde mit dem Landesgesetz Nr. 7 vom 20.03.1991 (Ordnung der Bezirksgemeinschaften) bestätigt, indem diesen Körperschaften öffentlichen Rechts Aufgaben im Umweltbereich, sowie die Beteiligung an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung zuerkannt wurden. Das Land hat damit nicht nur einen neuen Rechtsstatus festgeschrieben, sondern die Bezirksgemeinschaften auch mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet und so den Grundstein, im Besonderen für die Delegierung der Sozialdienste – heute vom Mitarbeiterstand und der Mittelbindung her der wichtigste Bereich – und anderer übergemeindlicher Aufgaben gelegt.

Die flächendeckende Verwirklichung von technologisch hochwertigen Umweltanlagen in den Bereichen Trinkwasser, Abwasser und Müll und zeitgemäße, bürgerorientierte Sozialeinrichtungen (Sprengel, Werkstätten, Behinderten- und Altenwohnheime, Pflegestätten, Frauenhäuser, Kinder- und Seniorenbetreuungseinrichtugen) resultierten aus dieser Entwicklung.

Zu einem weiteren Schwerpunkt der Bezirksgemeinschaft, wurde in den letzten Jahren die Realisierung eines landesweiten Fahrradwegenetzes. Viel wurde dabei schon erreicht; bis zum Jahr 2005 soll diese wichtige Freizeitstruktur zumindest in den Haupttälern voll abgeschlossen sein. Im Anschluss sollen die

Nebentäler für den Fahrradverkehr erschlossen werden.
Eine neue Herausforderung für die Bezirksgemeinschaften ist die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten. Nachdem die kleinen Wirtschaftsregionen im Zuge der Europäisierung des Kontinentes zunehmend aufgehen werden, stehen die Bezirke nunmehr im globalen Wettbewerb. „Der Wind weht immer richtig, man muss nur die Segel richtig setzen" oder „Wer den Hafen nicht kennt, in dem er segeln will, für den ist kein Wind ein Guter" (Seneca). Es ist somit notwendig, Visionen zu erarbeiten, die Stärken und Schwächen der Region zu analysieren, eine alle Sektoren umfassende Strategie zu entwickeln und die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Projekte zu definieren und unter Nutzung innovativer Technologien sowie vor allem von EU-Finanzierungen zu verwirklichen. Es sollen Wertschöpfungspotentiale und Synergien

Hans Saxl, Bgm. Sterzing, Senator und Ehrenzeichenträger

Dr. Valerius Dejaco, Bgm. Brixen, Landtagsabgeordneter, Präsident des Südtiroler Gemeindenverbandes und Ehrenzeichenträger (Portrait Gotthard Bonell)

genutzt werden, damit angeschlossenen Tal- und Berggemeinden des Landes auch in Zukunft bei erschwerten, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine positive Entwicklung nehmen und vernünftige Standards im Umwelt- und Sozialbereich gehalten werden können. Der Vinschgau, sowie die beiden Nachbarbezirke Wipp- und Eisacktal haben diesbezüglich im Besonderen erfolgreiche und umfassende Arbeit geleistet, wobei von letzteren in Anbetracht der Transitlage, die Frage einer umweltschonenden Verkehrspolitik mit immer neuen Denkanstößen, Initiativen und Lösungsvorschlägen in den Vordergrund gestellt wird.

In den nunmehr mehr als vierzig Jahren seit der Gründung der ersten Talgemeinschaft, hat es zwischen den Talgemeinschaften bzw. Bezirksgemeinschaften – so die Bezeichnung seit 1991 – und dem Gemeindenverband als

Bezirksgemeinschaften	Mitarbeiterstand 31.12.1973	Mitarbeiterstand 31.12.1993	Mitarbeiterstand 31.12.2003
Vinschgau	4	30	72
Salten-Schlern	1	110	179
Überetsch-Unterland	0	78	270
Wipptal	0	75	164
Pustertal	2	123	258
Burggrafenamt	2	75	268
Eisacktal	1	107	230

Interessensvertreter und Dienstleister für die angeschlossenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, stets eine enge Zusammenarbeit im Sinne von Informationsaustausch- und Gedankenaustausch, Beratung, Datentransfer und Mitarbeit in den verschiedenen Gremien gegeben.

Die Delegierung von Aufgaben der Autonomen Provinz Südtirol und der Gemeinden an die Bezirksgemeinschaften, die Unterstützung in der Bewältigung derselben durch den Gemeindenverband, hat sich als fruchtbringend für unser Land und die Bevölkerung Südtirols erwiesen.

Die Bezirksgemeinschaften sind heute nicht nur einer der wichtigsten Arbeitgeber in ihren Zuständigkeitsgebieten, sondern auch ein bedeutender Auftraggeber für die lokale Wirtschaft. Der eingeschlagene Weg der Dezentralisierung von Verantwortung und die Diversifizierung der Angebotspalette soll konsequent weitergegangen werden. Verwaltungsbereiche und Themen, die besser und wirtschaftlicher gemeindeübergreifend gelöst werden können, sind vermehrt durch die Bezirksgemeinschaften und deren Organe wahrzunehmen. Damit wird eine Tradition fortgesetzt, die im alten Tirol mit den Bezirkshauptmannschaften, als Verwaltungsstrukturen mit einer größeren, politischen und administrativen Selbstständigkeit, eine Selbstverständlichkeit war.

Konsortium WEG Etsch-Bozen

von Bgm. Dr. Albrecht Plangger

Eng verbunden mit der Geschichte des Südtiroler Gemeindenverbandes ist jene des Konsortiums der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch. Diese Verbundenheit rührt nicht nur daher, dass die beiden Körperschaften seit ihrem Bestehen dieselben Räumlichkeiten teilen und zumindest anfänglich auch die Organe teilweise dieselben waren. Verbunden sind die beiden Körperschaften vor allem dadurch, dass sie beide die Interessen und die Anliegen der Gemeinden vertreten. Noch heute finden die Sitzungen der beiden Körperschaften gemeinsam statt und noch immer bedient sich das Konsortium der Ämter und des Personals des Gemeindenverbandes. Im Gegenzug hat das Konsortium die Tätigkeit des Gemeindenverbandes stets großzügig unterstützt.

Das Konsortium der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch ist mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 126 vom 29. Dezember 1955 gegründet worden. Im Konsortium vertreten sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols. Aufgabe des Konsortiums ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Berggebietes voranzutreiben. Zu diesem Zweck verwaltet das Konsortium den Zusatzzins, der von den Konzessionären von großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie zu entrichten ist.

Gemäß dem letzten Absatz des Art. 44 der italienischen Verfassung erlässt das Gesetz Maßnahmen zugunsten der Berggebiete. Auf dieser Norm beruht die verfassungsmäßige Begründung der Gesetzgebung über die Berggebiete oder besser über die wirtschaftliche Sonderbehandlung des Berglandes. So war es nur naheliegend, dass die Bergbevölkerung von den Produkten ihrer Gebiete einen Vorteil haben sollte. Leider war die meist arme Bevölkerung

Der Ausschuss des Konsortiums WEG 1964: v.l.n.r. Dr. Valerius Dejaco, Ernst Pircher, Präsident Dr. Hans Ghedina, Sekretär Dr. Anton Karner, Josef Gruber und Fritz Dellago

jedoch nicht in der Lage, ihre natürlichen Reichtümer so auszunützen, wie dies erforderlich gewesen wäre.

Ein glänzendes Beispiel hierfür ist die Nutzung der Gewässer für die Erzeugung elektrischer Energie. Der ansässigen Bevölkerung fehlten nicht nur die notwendigen Kenntnisse und die finanziellen Mittel für die Nutzung der Gewässer. Sie war nicht einmal in der Lage, sich gegen die oft katastrophalen Schäden, die der Bau der Werke und die Ableitung der Gewässer verursachten, zu wehren. Den Menschen in den Bergen blieb meist nichts anderes übrig, als zuzusehen, wie sie ihres einzigen Reichtums beraubt wurden und dieser weitab in den Städten und Industriegebieten für Arbeitsplätze und Wohlstand sorgte.

Bereits im Einheitstext über die öffentlichen Gewässer vom 11. Dezember 1933 wurde den Konzessionären von großen Wasserableitungen auferlegt, den Anrainergemeinden, für öffentliche Zwecke, eine Strommenge bis zu einem Zehntel der ständig nutzbaren Mindestmenge zu liefern, welche ab Werk übergeben werden musste. Die Gemeinden waren jedoch verpflichtet, den Strom innerhalb von vier Jahren zu verlangen und innerhalb von drei Jahren dieses Zehntel zu verwerten, andernfalls sie von jedem Recht verfielen. Nutznießer dieser Bestimmung waren meist arme Berggemeinden, die kaum Kenntnis von diesem Gesetz hatten und außerdem nicht in der Lage waren, die kostspielige Stromableitung für ihren geringen Konsum zu bezahlen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass im gesamten Staatsgebiet nicht einmal 2% der Gemeinden ihr Recht geltend machen konnten.

Dr. Anton Karner, Geschäftsführer des Gemeindenverbandes und Sekretär des Konsortiums WEG

Im demokratischen Italien haben die Abgeordneten der Berggemeinden mit Nachdruck und Erfolg die Anliegen ihrer Bevölkerung vorgetragen und zunächst eine grundlegende Festlegung zugunsten der Berggemeinden in der Verfassung erreicht. Die stark wachsende industrielle Verwertung der Gewässer und die immer größer werdende Unzufriedenheit der Bevölkerung bewog die Parlamentarier dann zu einem entscheidenden Schritt. Nach langen und intensiven Vorarbeiten und zum Teil heftigen Debatten gelingt es im Dezember 1953 das Gesetz Nr. 959 mit dem Titel „Abänderungsbestimmungen zu dem mit Kgl. Dekret vom 11. Dezember 1933 Nr. 1775 genehmigten Einheitstext der Gesetze über Gewässer und Elektroanlagen betreffend die Bergwirtschaft" zu verabschieden.
Dieses Gesetz sieht die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete und die Gründung von Konsortien der im Einzugsgebiet gelegenen Gemeinden vor. Die Konzessionäre von großen Wasserableitungen, deren Werke aus dem Einzugsgebiet gespeist werden, sind nun zur Entrichtung eines Zusatzzinses in der Höhe von Lire 1.300 für jedes kW mittlerer Nennleistung verpflichtet. Die Gelder werden auf

einen gemeinsamen Fonds der Konsortien eingezahlt und dürfen ausschließlich für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerung verwendet werden.

Das Gesetz unterscheidet sich damit in wesentlichen Punkten vom Art. 52 des Einheitstextes, aus dem es sich herleitet. Zum einen wird die im Artikel 52 vorgesehene Abtretung von Strom in Geld umgewandelt und durch einen sogenannten Zusatzzins ersetzt. Zum anderen sind nicht nur mehr die Anrainergemeinden Nutznießer dieses Zusatzzinses, sondern alle im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden. Außerdem dürfen die Gelder nur für Investitionen verwendet werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung vorantreiben. Ein eventueller Bilanzausgleich mit diesen Geldern ist gesetzeswidrig. In Anlehnung an den Art. 52 des Einheitstextes wird es den Konsortien freigestellt, von den Konzessionären anstatt des Zusatzzinses die Lieferung von Energie zu beantragen.

Dr. Hans Ghedina (links), Bgm. von Bruneck, Präsident des Konsortiums WEG

Es verflossen zunächst vier Jahre ehe sich die Elektrogesellschaften entschlossen, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Nur der massive Einsatz der in einem Verband zusammengeschlossenen Berggemeinden ermöglichte es durch intensive Aufklärungsarbeit und unterstützt durch ein Komitee von Fachjuristen dem hartnäckigen Widerstand der Gesellschaften zu begegnen. Zunächst erhoben die Elektrogesellschaften Einspruch gegen das Gesetz selbst, weil es gegen den Art. 3 der Verfassung verstoße, der die Gleichheit vor dem Gesetz ausspricht. Dieser werde verletzt, weil nur die Werke in einer gewissen Höhenlage zur Zahlung des Zusatzzinses verpflichtet sind und auch nur bestimmte Gemeinden in den Genuss dieser Gelder kommen. Der Verfassungsgerichtshof hat den Rekurs der Gesellschaften jedoch zurückgewiesen, mit der Begründung, dass den Gemeinden in den Wassereinzugsgebieten für das Produkt ihres Territoriums und für den Schaden, der durch die Ableitungen entsteht, ein Entgelt zustehe, dass nicht einer Steuer gleichkomme.

In der Zwischenzeit hatte das Ministerium die vom Gesetz vorgesehene Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete vorgenommen. Es wurden 99 Einzugsgebiete festgelegt, die insgesamt 3.784 Gemeinden in ganz Italien betreffen. Kaum waren die Dekrete über die Abgrenzung veröffentlicht, hagelte es auch schon eine Reihe von Rekursen von seiten der großen Elektrogesellschaften. Die Dekrete des Ministeriums wurden angefochten, weil der Minister die ihm übertragene Zuständigkeit überschritten und sich bei der Abgrenzung nicht

nur an rein technische Gesichtspunkte gehalten hatte. In einem späteren Urteil wurde den Rekursen von einigen Elektrogesellschaften stattgegeben, was dazu führte, dass eine Neuabgrenzung der Wassereinzugsgebiete notwendig wurde.

Die anfänglich noch spärlich fließenden Gelder waren mit der Zeit wieder ganz zum Stillstand gelangt. Noch einmal boten die Konsortien und die Vertreter der Berggebiete alle ihre Kräfte auf und starteten im ganzen Staatsgebiet massive Protestkundgebungen, um die Regierung und das Parlament auf ihre Versprechungen und die Konzessionäre auf ihre gesetzlichen Pflichten hinzuweisen. Im März 1958 fand in Bozen eine beeindruckende Protestkundgebung statt, an der Bürgermeister und Gemeinderäte aller Gemeinden und Parlamentarier und Landtagsabgeordnete teilnahmen. Die Proteste verfehlten ihre Wirkung nicht und langsam begannen die Gelder wieder zu fließen.

Nachdem über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keine Zweifel bestanden und lediglich die Abgrenzung der Einzugsgebiete und speziell die Festlegung der entsprechenden Höhengrenzen beanstandet wurden, begann man in Erwartung einer notwendigen Klärung mit den Konzessionären zu verhandeln. In zähen und langwierigen Verhandlungen ist es dann gelungen, mit vielen Gesellschaften Abmachungen zu treffen. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Dachorganisation der Konsortien der Wassereinzugsgebiete. Die Federbim sollte die Kräfte der Konsortien bündeln und

Jakob Lechthaler, Bgm. Schlanders, Präsident des Aufsichtsrates, Vizepräsident des Konsortiums WEG

deren Rechte und Interessen besonders gegenüber der ebenfalls erst gegründeten staatlichen Energiegesellschaft Enel vertreten.

Kommen wir aber noch einmal auf die Abgrenzung des Wassereinzugsgebietes der Etsch zurück, das sich auf 284 Gemeinden der Provinzen Bozen, Trient, Verona, Vicenza und Belluno erstreckt. Die entsprechende Abgrenzung hatte auch unter vielen Gemeinden zu großem Unmut geführt. Die einen waren unzufrieden, weil sie aus dem Einzugsgebiet ausgeklammert waren, die anderen, weil angeblich unberechtigte Gemeinden in das Einzugsgebiet einbezogen wurden. Wiederum andere forderten die Abgrenzung von eigenen Einzugsgebieten oder zumindest die Gründung von eigenen Talschaftskomitees. In einer Sitzung von Vertretern des Gemeindenverbandes mit Trentiner Gemeindevertretern einigte man sich grundsätzlich darauf, die Kräfte auf den gemeinsamen Kampf gegen die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, die eigenen Rekurse gegen die Abgrenzung zurückzuziehen und statt dessen die Gründung der Konsortien voranzutreiben.

Schon kurz nach seiner Gründung hat sich der Südtiroler Gemeindenverband eingehend mit dem Gesetz Nr. 959/1953 beschäftigt. Der Geschäftsführer wurde beauftragt die Grün-

dung des Konsortiums und einen Satzungsentwurf vorzubereiten. In gut vorbereiteten Tagungen und einer Reihe von Kundgebungen wurde die Bevölkerung über das Gesetz aufgeklärt und konnten die Gemeinden für die Sache gewonnen werden. Trotz der Bedenken von mehreren Seiten gelang es die Vertreter der Gemeinden zu überzeugen, dass es im Interesse aller Gemeinden war, sich zusammenzuschließen und den geballten Kampf auf die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, damit diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Im Mai 1955 war das Statut fertiggestellt und im Juni fanden sich die Vertreter der Gemeinden in Bozen zur Gründungsversammlung ein. Von insgesamt 109 Gemeinden haben 99 die Beitrittserklärung zum Konsortium unterzeichnet. Anschließend wurden die Statuten des Konsortiums genehmigt und die Wahl der Mitglieder des Konsortialrates vorgenommen. Im Dezember des Jahres 1955 wird die Konstituierung der Konsortien von Bozen und Trient durch Erlass des Präsidenten des Regionalausschusses perfekt und die Konsortien können von nun an als geschlossene öffentliche Körperschaften auftreten.

Johann Ausserer, Präsident des Konsortiums WEG und Vizepräsident des Gemeindenverbandes, Ehrenringträger

Damit die Gelder den Gemeinden zugute kommen konnten, galt es aber noch ein weiteres Hindernis zu nehmen. Das Gesetz Nr. 959/1953 sieht nämlich vor, dass die von den Konzessionären eingezahlten Gelder in einen gemeinsamen Fonds einfließen, der dann einvernehmlich unter den Konsortien aufgeteilt werden muss. Sollten sich die Konsortien zu keiner einvernehmlichen Einigung durchringen, würde das Ministerium die Aufteilung selbst vornehmen und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Gebiete und der durch die Ableitung erlittenen Schäden.

Wie zu erwarten, war es alles andere als einfach ein Einvernehmen unter den fünf im Wassereinzugsgebiet der Etsch liegenden Konsortien zu finden. Besonders die kleinen Konsortien von Verona, Vicenza und Belluno hatten nicht viel zu verlieren und stellten entsprechende Forderungen. Nach langen und zähen Verhandlungen einigte man sich, folgende acht Kriterien für die Aufteilung der Gelder zu berücksichtigen: Zahl der Gemeinden, Bevölkerungszahl, Ausdehnung des Einzugsgebietes, Bevölkerung der Berggemeinden, Bevölkerung und Ausdehnung der Anrainergemeinden, Bodenertrag und Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, Bedürfnisse der Gemeindeverwaltungen und zum Schluss Erzeugung von Strom und Herkunft des Wassers. Dem Konsortium von Bozen wurden nach schwierigen Verhandlungen schließlich

53,80 % der Einnahmen auf dem gemeinsamen Fonds zugesprochen, was angesichts der erpresserischen Haltung der kleinen Konsortien und der Einflussnahme des damaligen Industrieministers aus dem Veneto als großer Erfolg gewertet werden musste.
Das Ergebnis zeigt jedoch klar, dass die Stromproduktion und die damit verbundenen Schäden nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Aufgrund der Stromproduktion würden dem Konsortium von Bozen nämlich rund 70% der auf dem gemeinsamen Fonds eingezahlten Gelder zustehen. Daher war es stets das Bestreben der Verwalter des Konsortiums, die Produktion stärker zu berücksichtigen und damit den Anteil des Konsortiums zu erhöhen. Erste Korrekturen hat es in den Jahren 1970 und 1975 gegeben, als der Anteil des Konsortiums auf zuerst 56 und dann 60% angehoben werden konnte. Die letzte Änderung hat es im Jahr 2003 gegeben. Nach monatelangen Verhandlungen, in die sich auch die Region Veneto und das Ministerium eingeschalten hatten, ist es gelungen den Anteil des Konsortiums von Bozen auf 65,15% zu erhöhen.

Nicht weniger problematisch gestaltete sich die Suche nach einer Regelung für die Aufteilung und Verwendung der Gelder innerhalb des Konsortiums. Wie zu erwarten, prallten auch hier die verschiedenen Meinungen aufeinander. Auf der einen Seite die Anrainergemeinden, die für sich eine entspre-

Die Mitglieder des Konsortialrates des Konsortiums WEG (gewählt im Jahre 1985):
v.l.n.r.: Dr. Robert Tappeiner, Arthur Feichter, Hermann Pescollderungg, Josef Anton Sanoner, Karl Gögele, Otto Nussbaumer, Herbert Mayr, Dr. Alois Kofler, Hugo Seeber, Oswald Galler, Johann Ausserer, Dr. Ferdinand Willeit, Heinrich Gasser, Franz Josef Karnutsch, Johann Pupp, Toni Innerhofer, Josef Pichler, Dr. Karl Stecher, Alois Riedl

Fabio Giacomelli, Präsident der Federbim (Dachorganisation der Wassereinzugsgebiete)

chend bessere Berücksichtigung forderten und auf der anderen Seite die anderen Gemeinden, die auch nicht auf ihren Anteil verzichten wollten. Das Gesetz Nr. 959/1953 war in dieser Hinsicht wenig hilfreich.
Es sieht lediglich vor, dass die Gelder für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verwendet werden müssen und das sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Gebiete als auch die durch die Ableitung erlittenen Schäden zu berücksichtigen sind. Etwas aufschlussreicher ist der Art. 15 des Statutes des Konsortiums, der die Richtlinien und Grundsätze für die Erstellung des Investitionsprogrammes festlegt.

Laut Art. 15 des Statutes erfolgt die Verwendung der Wasserzinsgelder im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 im Verhältnis zu den Bedürfnissen der einzelnen Zonen und der Schäden, die sie durch die Wasserableitung erlitten haben. Bei der Verwendung der Gelder sind im Rahmen der genannten gesetzlichen Bestimmungen und auch unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Wasserzinsgelder, wie sie in den einzelnen Zonen anfallen, folgende Richtlinien zu beachten: besonders unterstützt werden sollen Arbeiten in Orten und Gemeinden, die in ihrer gesamten Wirtschaft durch die Wasserableitungen Schäden und Erschwernisse erlitten haben, Arbeiten in Orten und Gemeinden aus deren Bereich das für die Ableitungen verwendete Wasser stammt und Arbeiten in Orten und Gemeinden, wo soziale und wirtschaftliche Erfordernisse es besonders erfordern.

Wie schon bei der Aufteilung unter den fünf Konsortien wurde auch für die Aufteilung unter den Gemeinden eine Liste von Kriterien erarbeitet. Nach etlichen Treffen und einer Flut von Berechnungen einigte man sich auf 16 Kriterien, die miteinander kombiniert einen Schlüssel ergaben, der sowohl den wirtschaftlichen Erfordernissen, als auch den Schäden aus der Stromproduktion gerecht werden sollte. Wie zu erwarten, waren nicht alle Gemeinden mit dem erreichten Ergebnis glücklich und so wurden im Laufe der Jahre einige Korrekturen am Schlüssel vorgenommen, so dass die Kriterien schon bald nicht mehr voll nachvollziehbar waren. Es sei noch erwähnt, dass eine reine Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden nicht im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 ist und das Konsortium deshalb alle zwei Jahre einen Arbeitsplan erstellt, in dem die von den Gemeinden zu finanzierenden Arbeiten festgelegt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich im Laufe der Zeit die wirtschaftliche Situation der Gemeinden grundlegend verbessert hatte und die Schäden und Nachteile aus der Energieproduktion in erster Linie die Anrainergemeinden zu tragen hatten, wurde im Jahr 2002 noch einmal eine Umverteilung vorgenommen. Die Gelegenheit dazu bot sich durch die Anhebung des Zusatzzinses. Mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Einbeziehung des Uferzinses sollte ein Ausgleich auf zwei Ebenen erreicht werden. Zum einen wurde ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Zonen hergestellt, indem man die Produktion stärker berücksichtigte und damit sicherstellte, dass die von den Konzessionären in den jeweiligen Zonen eingezahlten Gelder auch wieder zu einem guten Teil in diese Zonen zurückfließen. Innerhalb der einzelnen Zonen mussten die Gemeinden die Aufteilung der Gelder dann selbst vornehmen und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Schäden und Nachteile, welche die Stromproduktion in den einzelnen Gemeinden hervorbrachte, ohne jedoch auf die Solidarität unter den Gemeinden zu vergessen, welche als oberster Grundsatz erhalten bleiben musste. Diese Umverteilung wurde dann von der Vollversammlung im April 2002 fast einstimmig gutgeheißen.

Der Einheitstext der öffentlichen Gewässer sieht zugunsten der Anrainergemeinden aber noch einen weiteren Zins vor, den sogenannten Uferzins, in dessen Genuss allein die Gemeinden zwischen der Fassung und der Rückgabe der einzelnen Wasserableitungen

Bgm. Oswald Galler, Ehrenringträger der Südtiroler Gemeinden (rechts) mit dem Bgm. von Innichen Dr. Josef Passler

kommen. Der Art. 53 des Einheitstextes bestimmt, dass das Finanzministerium zugunsten der Ufergemeinden und der entsprechenden Provinzen einen weiteren jährlichen Zins festlegen kann. Die Aufteilung dieses Zinses unter den Gemeinden und der Provinz wird vom Ministerium unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und des Ausmaßes der entstanden Schäden vorgenommen. Das Höchstmaß dieses Zinses hat im Laufe der Zeit verschiedene Anpassungen erfahren.

In der Region Trentino-Südtirol hat diese Bestimmung lange Zeit keine Anwendung gefunden, weil das erste Autonomiestatut den Artikel 53 für das Gebiet der Region außer Kraft gesetzt hatte. Erst mit der Verabschiedung des neuen Autonomiestatutes im Jahre 1972 ist auch in der Region Trentino-Südtirol die Bestimmung über den Uferzins wieder in Kraft gesetzt worden. Bis die Energiekonzerne jedoch ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, bedurfte es zäher und langwieriger Verhandlungen zwischen Land, Gemeinden und Energiekonzernen, auch weil das Gesetz es of-

fen ließ, in welcher Höhe der Uferzins geschuldet war und zu welchen Teilen er an Land und Gemeinden gehen sollte. Mit zwei Beschlüssen aus den Jahren 1973 und 1988 hat das Land zugunsten der Gemeinden auf seinen Teil des Uferzinses verzichtet.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Konsortien ist das Jahr 1980. Im Laufe der Zeit hatte der Zusatzzins aufgrund der anhaltenden Inflation derart an Wert verloren, so dass er nicht mehr annähernd imstande war den Erwartungen und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.
Auch die Vertreter der Berggebiete hatten dies erkannt und forderten deshalb eine Erhöhung des Zusatzzinses und eine Anpassung an die steigenden Preise. Wieder dauerte es Jahre, bis ihr Anliegen im Parlament eine Mehrheit finden konnte. Mit dem Gesetz Nr. 925/1980 wird der Zusatzzins auf 4.500 Lire pro kW mittlerer Nennleistung angehoben und gleichzeitig wird seine periodische Anpassung an die Lebenshaltungskosten festgeschrieben.

Das Gesetzes Nr. 925/1980 ist aber auch noch unter einem anderen Aspekt sehr wichtig. Das Gesetz schreibt nämlich fest, dass der Uferzins gemäß Art. 53 des Einheitstextes nunmehr als Fixbetrag im Ausmaß von Lire 1.200.- pro kW mittlerer Nennleistung für alle Ableitungen mit einer Leistung über 220 kW zu entrichten ist. Damit liegt es nicht mehr im Ermessen des Ministeriums ob und in welcher Höhe der Uferzins zu entrichten ist und auch die Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden und der Provinz wird vereinfacht. Ebenso wie für den Zusatzzins schreibt das Gesetz weiters fest, dass der Uferzins alle 2 Jahre an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes verfügten die Konsortien über nicht unerhebliche Einnahmen und konnten damit ihrem Auftrag zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes der Berggebiete gerecht werden. Auch hatte sich die Zahlungsmoral der Gesellschaften in der Zwischenzeit gebessert und die Konsortien konnten bei ihrer Planung auf sichere und von nun an auch stetig wachsende Einnahmen bauen. In mehr als 40 Jahren hat auch das Konsortium von Bozen einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Aufblühen unserer Gemeinden geleistet. Es war immer das Bestreben des Konsortiums, die Gelder unbürokratisch und mit wenig Auf-

V.l.n.r.: Bgm. Toni Innerhofer, Bgm. Oswald Galler, Frau Gerlinde Mair, Toni Schuster, Bgm. Dr. Albrecht Plangger

Der Ausschuss des Konsortiums WEG seit 2000: (von rechts) Präsident Dr. Albrecht Plangger, Bgm. Josef Pitschl, Bgm. Karl Gögele, Bgm. Josef Krapf, Bgm. Toni Innerhofer, ganz links Buchhalter Toni Schuster, stehend Sekretär Dr. Benedikt Galler

wand zu verwalten. Die Verwendung der Gelder und die Form der Finanzierung war den Gemeinden großteils freigestellt. Für besondere Situationen oder Notfälle wurden eigene Mittel vorgesehen, die rasch und gezielt eingesetzt werden konnten. So stehen für Katastrophenfälle ständig 2 Millionen Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung, die bei Bedarf innerhalb von wenigen Tagen zum Einsatz kommen können. Allein in den letzten zehn Jahren hat das Konsortium in den Gemeinden Investitionen im Ausmaß von 75 Millionen Euro gefördert.

Im Jahre 1999 wird die Durchführungsbestimmung zur Energie verabschiedet. Von den lokalen Politikern als großer Erfolg gefeiert, erweist sich das Gesetz für die Gemeinden jedoch bald als kalte Dusche. Im Juni 2000 fordert das Land unter Berufung auf den Artikel 11 Absatz 16 der Durchführungsbestimmung die Konzessionäre auf, den Zusatzzins und den Uferzins an das Land zu überweisen. Das Land ist der Auffassung, dass mit der Übertragung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Konzessionsvergabe für Großwasserableitungen auch der Zusatzzins und der Uferzins an das Land übergegangen seien. Mit einer Reihe von Beschlüssen und Gesetzen versucht das Land seinen Standpunkt zu untermauern. Obwohl die Konsortien die entsprechenden Maßnahmen des Landes prompt anfechten, setzen die Konzessionäre die Zahlungen aus bzw. überweisen den Zusatzzins und den Uferzins an das Land. Für unser Konsortium beginnt ein Kampf ums Überleben. Nach dem Willen des Landes sollen nur mehr Stauseegemeinden und Anrainergemeinden einen Teil dieser Gelder erhalten. Nach zähen Verhandlungen treffen das Konsortium und das Land schließlich eine Vereinbarung, wonach drei Viertel des in der Provinz eingezahlten Zusatzzinses wiederum sämtlichen Gemeinden im Konsortium des Wassereinzugsgebietes der Etsch zugute kommen sollen. Gleichzeitig betreiben die anderen Konsortien die Prozesse vor dem Obersten Gerichtshof für öffentliche Gewässer weiter. Im Frühjahr 2002 gelingt es, die italienische Regierung dazu zu bewegen, das entsprechende Finanzgesetz des Landes vor dem Verfassungsgerichtshof in Rom anzufechten.

Am 2. Dezember 2002 fällt der Verfassungsgerichtshof sein Urteil und erklärt den Art. 44 des Landesgesetzes Nr. 19/2001 für verfassungswidrig. Ausdrücklich wird im Urteil die Gültigkeit des Gesetzes Nr. 959/1953 bestä-

tigt. Laut Auffassung des Verfassungsgerichtes verstößt die vom Land betriebene Enteignung des Zusatzzinses nicht nur gegen die von staatlichen Gesetzen vorgegebenen Prinzipien sondern auch gegen die finanzielle Autonomie der Gemeinden. Im Zuge dieses Urteils streicht das Land dann auch den letzten Hiweis aus seiner Gesetzhebung und erstattet den Konsortien die unrechtmäßig eingehobenen Beträge. Ab dem Jahr 2003 fließen die Gelder aus Zusatzzins und Uferzins wieder wie bisher an die Konsortien und die Gemeinden.

Nach drei turbulente Jahren kann das Konsortium somit 50 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 959/1953 wieder zuversichtlich in die Zukunft blicken. Trotz Schwierigkeiten und Rückschlägen kann man die letzten Jahre abschließend als einen Erfolg bezeichnen. Zum einen wurden die Konsortien durch das Urteil des Verfassungsgerichtes in ihrem Bestehen und ihren Aufgaben bestärkt, zum anderen ist das Selbstverständnis und der Zusammenhalt unter den Konsortien und auch unter den Gemeinden gestärkt worden. So ist es auch gelungen, anlässlich des Jahres der Berge und des darauffolgenden Jahres des Wassers die Sensibilität der Parlamentarier zu gewinnen und sie auf die Konsortien und ihre Arbeit aufmerksam zu machen und schließlich eine kräftige Erhöhung des Zusatzzinses zu erreichen, der nunmehr wieder dem gestiegenen Wert der Energie entspricht.

Damit kommen wir abschließend noch zu einigen Informationen über die Organisation des Konsortiums. Im Konsortium der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols vertreten. Im Konsortium nicht vertreten sind die Gemeinden Kurtinig und Gargazon, weil ihr gesamtes Gemeindegebiet unter 500 Metern Meereshöhe liegt und die Gemeinde Sexten, weil sie zur Gänze im Wassereinzugsgebiet der Drau liegt. Organe des Konsortiums sind die Vollversammlung, der Konsortialrat, der Ausschuss und der Präsident. In der Vollversammlung ist jede Gemeinde mit einem Vertreter vertreten. Wenn nicht anders vom Gemeinderat beschlossen, ist der jeweilige Bürgermeister der Vertreter der Gemeinde in der Vollversammlung des Konsortiums. Der Konsortialrat des Konsortiums setzt sich aus den Vertretern der 6 Zonen zusammen und wird in eigenen Zonenversammlungen gewählt. Die Zonen Pustertal, Eisacktal, Vinschgau und Burggrafenamt stellen jeweils 3 Vertreter, die Zone Un-

Rudolf Ostermann, langjähriger Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes, mit Karl Oberhauser, Bgm Sterzing, Präsident Konsortium WEG, Landesrat

terland 2 Vertreter und die Zone Bozen einen Vertreter. Außerdem verfügt jede Zone über einen Ersatzvertreter. Der Ausschuss des Konsortiums besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus der Mitte des Konsortialrates gewählt. Mit Ausnahme der Zone von Bozen, steht jeder Zone ein Vertreter im Ausschuss zu. Präsident und Vizepräsident des Konsortiums werden vom Konsortialrat gewählt. Die Rechnungsprüfer und der Sekretär werden von der Vollversammlung ernannt. Zur Ausübung seiner Aufgaben kann sich das Konsortium der Ämter und des Personals einer anderen geeigneten Körperschaft bedienen.

Zweck des Konsortiums ist es laut Art. 3 des Statutes, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung mittels Durchführung oder Finanzierung von Arbeiten zu fördern, wobei die Wasserzinsgelder, die aufgrund des Gesetzes Nr. 959/1953 anfallen, verwendet werden und dies im Sinne des Gesetzes und des Art. 15 der Satzungen. Die Verwendung der Gelder für Arbeiten im öffentlichen Interesse erfolgt in Form von Verlustbeiträgen und Darlehen. Zu diesem Zweck werden vom Konsortium Arbeitspläne mit den zu finanzierenden Arbeiten erstellt. Außerdem kann das Konsortium gemäß den statutarischen Zielsetzungen Garantieleistungen geben, Darlehen aufnehmen und Delegationen auf gesetzlich delegierbare Einnahmen ausstellen.
Weiters ist das Konsortium ermächtigt, anstelle des Zusatzzinses den Strom als Naturalleistung zu verlangen und kann überdies die Erzeugung, die Verteilung, den Transport, die Umleitung und den Verkauf der hydraulischen und elektrischen Antriebskraft, den Bau der entsprechenden Anlagen und die Errichtung sowie den Betrieb der öffentlichen und privaten Licht- und Kraftversorgung übernehmen oder sich an einer Körperschaft beteiligen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck errichtet werden sollte.

Präsidenten und Vizepräsidenten des Konsortiums

Dr. Valerius Dejaco	ab 1955	Dr. Karl Gartner	ab 1955
Dr. Hans Ghedina	ab 1956	Hans Kiem	ab 1956
Karl Oberhauser	ab 1969	Josef Gruber	ab 1964
Josef Gruber	ab 1974	Jakob Lechthaler	ab 1974
Fritz Dellago	ab 1975	Johann Ausserer	ab 1975
Johann Ausserer	ab 1980	Leonhard Leitgeb	ab 1980
Dr. Albrecht Plangger	ab 1995	Oswald Galler	ab 1985
		Toni Innerhofer	ab 2000

Sekretäre des Konsortiums

Dr. Anton Karner	ab 1956
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1971
Otto Petermaier	ab 1987
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1992
Dr. Benedikt Galler	ab 1993

Entwicklung des Zusatzzinses und des Uferzinses

ab 1954	1.300 L.		
ab 1980	4.500 L.	ab 1980	1.200 L.
ab 1982	6.052 L.	ab 1982	1.614 L.
ab 1984	8.031 L.	ab 1984	2.141 L.
ab 1986	9.500 L.	ab 1986	2.532 L.
ab 1988	10.516 L.	ab 1988	2.802 L.
ab 1990	11.767 L.	ab 1990	3.135 L.
ab 1992	13.261 L.	ab 1992	3.535 L.
ab 1994	14.521 L.	ab 1994	3.871 L.
ab 1996	15.944 L.	ab 1996	4.250 L.
ab 1998	16.677 L.	ab 1998	4.445 L.
ab 2000	17.261 L.	ab 2000	4.601 L.
ab 2002	13,00 €	ab 2002	3,50 €
ab 2003	18,00 €	ab 2003	4,50 €
ab 2004	18,90 €	ab 2004	4,72 €

Aufteilung des Zusatzzinses unter den fünf Konsortien des Wassereinzugsgebietes der Etsch

1957 (provisorische Aufteilung)

Konsortium von Bozen	59,21 %
Konsortium von Trient	25,27 %
Konsortium von Verona	12,44 %
Konsortium von Vicenza	1,78 %
Konsortium von Belluno	1,27 %

ab 1958

Konsortium von Bozen	53,80 %
Konsortium von Trient	35,00 %
Konsortium von Verona	9,33 %
Konsortium von Vicenza	1,47 %
Konsortium von Belluno	0,40 %

ab 1970

Konsortium von Bozen	56,55 %
Konsortium von Trient	35,15 %
Konsortium von Verona	6,90 %
Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,30 %

ab 1976

Konsortium von Bozen	60,00 %
Konsortium von Trient	32,80 %
Konsortium von Verona	5,80 %
Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,30 %

ab 2002

Konsortium von Bozen	65,15 %
Konsortium von Trient	28,70 %
Konsortium von Verona	4,91 %
Konsortium von Vicenza	0,98 %
Konsortium von Belluno	0,26 %

Der Verband der Gemeindesekretäre und der Gemeindenverband

von Generalsekretär Dr. Anton Gaiser

Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, denen die Gemeinde im Interesse ihrer Bürger zu entsprechen hat, bedarf es einer unterschiedlichen Anzahl von Mitarbeitern, je nach Größe, Aufgabenstellung und örtlichen Gegebenheiten. Es liegt in der Organisationsfreiheit jeder Gemeinde, die Anzahl und Qualifikation ihrer Mitarbeiter, den Stellenplan und die Aufgabenzuteilung zu bestimmen. Eine Dienststelle jedoch ist - unabhängig von der jeweiligen Größe und dem Organisationsgrad - für jede Gemeinde gesetzlich vorgeschrieben und demnach unabdingbar, nämlich jene des Gemeindesekretärs.

Die Gemeindeordnung unterscheidet grundsätzlich drei Aufgabenbereiche des Gemeindesekretärs:

1. Betreuungstätigkeit bei der Abwicklung des Amtsbetriebs der gewählten Organe der Gemeinde. Hierunter fallen Gutachten, Vorschläge und die Protokollführung bei den Sitzungen der Gemeindegremien.
2. Leitung der Gemeindeämter, Aufsicht über das Personal, Verantwortung für die Gesetzeserfüllung durch die Ämter und Durchführung der von den gewählten Amtsträgern und Gremien gesetzten Maßnahmen.
3. Notarielle Amtstätigkeit im Interesse der Gemeindeverwaltung (Beurkundung von Verträgen) und im Interesse Dritter (Beglaubigung von Unterschriften, Wechselproteste).

Die Figur des Gemeindesekretärs, wie wir sie in Italien vorfinden, ist mit der Entstehung und Entwicklung der Gebietskörperschaft „Gemeinde" innerhalb des Staatswesens eng verbunden. Glaubt man alten urkundlichen Erwähnungen, so hatte z.B. bereits Nicoló Machiavelli in den Jahren von 1498 bis 1512 die Funktion eines Sekretärs der Gemeinde Florenz - damals noch unabhängiger Stadtstaat - inne. Nach der Bildung des italienischen Einheitsstaates wurde die Figur des Gemeindesekretärs mit Gesetz vom 20. März 1865, Nr. 2248 festgeschrieben als die eines Gemeindebediensteten an der Spitze des kommunalen Verwaltungsapparats. Er wurde mit Gemeinderatsbeschluss ernannt, sein Rechtsstand war jener eines im direkten Dienstverhältnis mit der Gemeinde stehenden Beamten und seine Aufgaben waren jeweils in den Verordnungen der einzelnen Kommunen niedergelegt.

Diese Regelung galt bis zum Jahre 1928, als sie von der faschistischen Staatsmacht radikal ge-

Josef Gamper, Bgm. Marling, Präsident des Gemeindenverbandes und Ehrenzeichenträger

ändert wurde. Um den Gemeindesekretär „dem Einfluss des örtlichen Umfeldes zu entziehen und um zu gewährleisten, dass dieser seinen Aufgaben als öffentlicher Funktionär unbeeinflusst nachkommen kann", erklärte man den Gemeindesekretär - dem damaligen Zeitgeist und der politischen Doktrin entsprechend - zum Staatsangestellten. Diese Änderung des Rechtsstandes erfolgte mit kgl. Dekret vom 17. August 1928, Nr. 1953 und hatte zur Folge, dass der erste Beamte der Gemeinde von da ab ein Angehöriger des zentralstaatlichen Verwaltungsapparats war, der dem Innenministerium unterstand, vom Präfekten in die Gemeinde berufen und von der Gemeinde nach den Vorgaben des Innenministeriums entlohnt wurde.

Diese Regelung dauerte, obwohl zwischenzeitlich Italien vom faschistischen Regime mit seinem zentralistischen Gefüge zu einem demokratischen, aber immer noch zentralverwalteten Staatswesen mutierte, bis zum Jahre 1997 an.

Mit Gesetz vom 15. Mai 1997, Nr. 127 - auch „Bassanini-Gesetz" - genannt (nach dem Minister für Reformen, der den Gesetzentwurf vorbereitet hat), wurde der Gemeindesekretär „entstaatlicht". Das war nichts als die logische Folge der Stärkung der Gemeindeautonomie, wie sie durch die bereits zu Beginn der 90er Jahre erlassene Reform der Gemeindeordnung und durch die in weiterer Folge eingeführte Direktwahl des Bürgermeisters zustande gekommen war. Die längst überfällige Verselbständigung bzw. Loslösung der Gemeinden aus der Vormundschaft des Zentralstaates hat maßgebend zu dem neuen Verständnis über die Funktion des Gemeindesekretärs geführt.

In dem neuen Konzept der kommunalen Selbstverwaltung ist der Gemeindesekretär weiterhin der ranghöchste Beamte, der an der Spitze des Verwaltungsbetriebes der Gemeinde steht und diesen kraft seiner Führungsposition leitet. Die zur Ausübung des Gemeindesekretärberufes befähigten Akademiker (nur solche können die Befähigung erlangen) sind in eigenen Verzeichnissen erfasst und werden von einer ausschließlich hierzu ins Leben gerufenen Agentur verwaltet. Die Besetzung der freien Stelle des Gemeindesekretärs erfolgt auf Zeit, seine Ernennung wird vom Bürgermeister unter den Bewerbern nach freiem Ermessen vorgenommen.

In groben Umrissen ist mit dieser Darstellung – von den Anfängen bis zur Gegenwart - das Wesentliche über den Rechtsstand und die Funktion des Gemeindesekretärs auf Staatsebene ausgesagt.

In der Region Trentino-Südtirol ist – grundsätzlich abweichend von der vormaligen und auch nunmehrigen Regelung auf Staatsebene – der Rechtsstand der Gemeindesekretäre noch immer nach den Bestimmungen ausgerichtet, die mit dem Regionalgesetz vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 eingeführt worden

sind. Diesem im Anschluss an das Inkrafttreten des „Südtirolpaketes" festgeschriebenen Rechtsstand liegt zu Grunde, dass der Gemeindesekretär ein Gemeindebediensteter ist, der eine eigene Ausbildung zu absolvieren hat und dessen Bestellung einem besonderen Auswahlverfahren unterliegt. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass der ranghöchste Beamte der Gemeinde eine gediegene Ausbildung aufweist, um den vielfältigen Aufgaben in jeder Weise gerecht zu werden.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltern - und unter diesen besonders mit dem Bürgermeister - ist einer der delikatesten Bezugsmomente im Wesen und Wirken des Gemeindesekretärs und stellt ein markantes Unterscheidungsmerkmal zwischen ihm und dem restlichen Personal der Gemeinde dar.

Das breite Aufgabenspektrum des Gemeindesekretärs, seine besondere Verantwortung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit und seine besondere Stellung innerhalb des kommunalen Mitarbeiterstabes, dessen direkter Vorgesetzter er ist, haben dazu geführt, dass sich die Berufsgruppe der Gemeindesekretäre in einem eigenen Berufsverband zusammengeschlossen hat.

Der Verband der Gemeindesekretäre Südtirols besteht bereits seit dem fernen Jahr 1947; zuerst als Provinzsektion und Ableger des Nationalen Verbandes, seit dem Jahr 1972 als Autonomer Verband mit eigener Satzung und eigenen Organen. Der Autonome Verband der Gemeindesekretäre Südtirols hat den satzungsmäßigen Auftrag der Interessenvertretung der Gemeindesekretäre, Vizesekretäre und Sekretäre der Bezirksgemeinschaften.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Bezeichnenderweise ist in der Satzung nicht nur die Interessenvertretung der Berufskategorie, also die Wahrnehmung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange vorgesehen, sondern der Verband hat auch noch folgende Zielsetzungen und Aufgaben:

Art. 2 der Satzung:

„Der Autonome Verband der Gemeindesekretäre:

a) omissis

b) erarbeitet und schlägt dem Gesetzgeber die für das gute Funktionieren der Gemeindedienste nützlichen Reformen vor, welche auf Zielsetzungen einer gesunden und geordneten Demokratie ausgerichtet sind

c) omissis

d) regt bei den zuständigen Behörden Maßnahmen allgemeiner und besonderer Natur an, welche auf alle Fälle die Eingeschriebenen oder die Dienste und Ämter, denen sie vorstehen, interessieren

e) betreibt und fördert die Initiativen zur beruflichen Weiterbildung der im Dienst stehenden Eingeschriebenen in angemessener Art und Weise"

Damit kommt zum Ausdruck, dass der Verband der Gemeindesekretäre weit mehr an Zielen zu verfolgen hat, als bloß die gewerkschaftliche Interessenvertretung bzw. die rechtlich-wirtschaftlichen Belange - sprich den Rechtsstand und die Besoldung - der Gemeindesekretäre. Die Berufsgruppe ist sich ihrer wichtigen Stellung innerhalb der Verwaltungsstruktur der Gemeinde bewusst und fühlt sich dem Ziel verpflichtet, an der guten Verwaltung des Gemeinwesens mitzuwirken und daran durch den fachspezifischen Einsatz maßgeblichen Anteil zu nehmen.
Aus all den vorgenannten Gründen sieht sich die Berufskategorie der Gemeindesekretäre, zusammengeschlossen im Verband der Gemeindesekretäre, als Mitstreiterin des Südtiroler Gemeindenverbandes für die Belange der Gemeinden.

Dies manifestiert sich in sehr differenzierter Art und auf verschiedenen Ebenen, seit dem Bestehen des Verbandes, also bereits seit vielen Jahren.
Immer mit dem Ziel vor Augen, die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden zu verbessern, den Bürgern bessere Dienste zu bieten, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter zu rationalisieren, das Niveau der Bediensteten - darin eingeschlossen natürlich und vor allem auch die Gemeindesekretäre - zu heben, sucht der Verband der Gemeindesekretäre die Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband, stellt sich immer wieder gerne in dessen Dienst und unterbreitet Vorschläge, begleitet Projekte, entwickelt Initiativen. Diese Mit- und Zusammenarbeit kommt in vielfältiger Weise zum Tragen: durch Vorsprachen und fallweise schriftliche Einlassungen, durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen, zu Entwürfen von Rundschreiben oder Weisungen des Gemeindenverbandes und/oder der Landesverwaltung, durch Teilnahme von Mitgliedern des Sekretärverbandes in verschiedensten Arbeitsgruppen u.a.m. Die der Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband zugrunde liegende Absicht der Gemeindesekretäre ist immer

Herbert Mayr, Vizebgm. von Bozen und Ehrenzeichenträger

Dr. Lorenz Egger, langjähriger Direktor der Gemeindeaufsicht

dieselbe, nämlich dem Gemeindenverband die erworbenen Fachkenntnisse, die Berufserfahrung und das täglich praktizierte Engagement zu Gunsten des Gemeinwesens und des Gemeinwohls nutzbar zu machen.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt uns in diesem Zusammenhang die „Verwaltungsschule für Gemeindebedienstete", die beim Gemeindenverband ihren Sitz hat und von diesem als eigener Bereich innerhalb seiner Strukturen geführt wird. Ursprünglich - im fernen Jahre 1981 - vom Verband der Gemeindesekretäre initiiert, mit Hilfe des Gemeindenverbandes in bescheidenem Umfang aufrechterhalten und als Fortbildungseinrichtung für Gemeindesekretäre gedacht, hat diese Einrichtung nach und nach an Umfang zugenommen und wurde schließlich vom Gemeindenverband übernommen und weitergeführt. Das Ausbildungsangebot ist sehr vielfältig und nun vor allem an das Personal der Gemeinden schlechthin – und nur mehr am Rande an die Gemeindesekretäre – gerichtet; diese leisten aber weiterhin als Referenten zu verschiedensten Themen ihren Beitrag.

Diese Schulungs- und Fortbildungseinrichtung ist aus dem kommunalen Geschehen nicht mehr wegzudenken; der Gedanke daran, dass die Initiative dazu vom Verband der Gemeindesekretäre ausging, erfüllt uns mit Freude und Genugtuung. Einen weiteren, nicht minder wichtigen, aber auch nicht letzten Berührungspunkt zwischen dem Gemeindenverband und dem Verband der Gemeindesekretäre stellt der Verhandlungstisch für die Gehaltsabkommen dar. Seit der Überführung der Gemeindesekretäre aus dem Staats- in den Gemeindedienst wird die Besoldung derselben in Kollektivverträgen festgelegt, die zwischen dem Gemeindenverband für die Arbeitgeberseite und dem Verband der Gemeindesekretäre als deren Gewerkschaftsvertretung ausverhandelt werden.

Der erste Tarifvertrag wurde kurz nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 11 vom 11. Dezember 1975 abgeschlossen und zwar nach einem im Rathaus der Gemeinde Marling – deren Bürgermeister Josef Gamper-Krautsamer damals auch Präsident des Gemeindenverbandes war – zwischen Vorstandsmitgliedern des Gemeindenverbandes und des Verbandes der Gemeindesekretäre geführten Aussprache von knapp 2 Stunden (!).

Gemeindetag 1996 in St. Ulrich: der Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder (links) mit Bgm. Günther Adang, dazwischen Dr. Anton Gaiser, Präsident des Verbandes der Südtiroler Gemeindesekretäre

Zwischenzeitlich sind bereits mehrfach solche Tarifverträge geschnürt worden u. zw. immer in einem konstruktiven Rahmen. Der Verband der Gemeindesekretäre und seine Mitglieder, d.h. sämtliche Gemeindesekretäre, Generalsekretäre der Bezirksgemeinschaften und Vizesekretäre schätzen und anerkennen die Arbeit des Gemeindenverbandes, die in der angemessenen Vertretung der Interessen der Gemeinden besteht. Denselben Interessen wissen sich auch die Sekretäre in der Eigenschaft als erste Führungskräfte der Gemeinde verpflichtet. Zwischen den beiden Verbänden kann es zu unterschiedlichen Meinungen über die Art der Zielerreichung kommen, aber keine Zielkonflikte geben, wie dies die bisherige Erfahrung eindeutig belegt.

Wir danken dem Gemeindenverband dafür, dass er die Rolle des Gemeindesekretärs an der Spitze der Verwaltungsstruktur der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften zu würdigen und angemessen zu bewerten weiß.

Wir anerkennen unsererseits die Führungsrolle des Gemeindenverbandes als Vertretung der Gemeinden und gratulieren zum 50jährigen Bestehen dieser für die Gemeinden und damit für die Bevölkerung von Südtirol so wichtigen Einrichtung. Wir hoffen, dass der Gemeindenverband weiterhin für die Gemeinden so wirksam tätig ist, wie er es bislang überaus erfolgreich war und wünschen in diesem Sinne alles Gute!